

Sitzungsvorlage 73/2019**Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters**Sachverhalt:

Gemäß § 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

In unserer Hauptsatzung sagt § 12 Weiteres zur Stellvertretung des Bürgermeisters. Eine konkrete Zahl für die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters ist nicht festgelegt. Eine/r der Stellvertreter/innen soll aus dem Ortsteil Nordhausen kommen.

Die Stellvertreter/innen werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Anm.: Für die Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO. Das heißt, offen (= ohne Stimmzettel, durch Handhebung) gewählt werden kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Gemeinderatsmitglied widerspricht (vgl. § 37 Abs. 7 Satz 1 GemO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung (Wahl) wird gebeten.